

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [] An Vorsitzende
(D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 25. März 2010**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2472/09 - 3.5.02

Anmeldenummer: 07020275.9

Veröffentlichungsnummer: 1921588

IPC: G08G 1/01

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
System zur Verkehrserfassung

Anmelder:
Deutsche Telekom AG

Einsprechender:

-

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-

Aktenzeichen: T 2472/09 - 3.5.02

**ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02
vom 25. März 2010**

Beschwerdeführer: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
D-53113 Bonn (DE)

Vertreter: Brau-Dullaëus, Karl-Ulrich
BPSH Patent- und Rechtsanwälte
Braun-Dullaëus Pannen Schoeter Haber
Moisenbroicher Weg 191
D-40470 Düsseldorf (DE)

**Angefochtene
Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 16. Juli
2009 zur Post gegeben wurde und mit der
die europäische Patentanmeldung
Nr. 07020275.9 aufgrund des Artikels
97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Ruggiu
Mitglieder: J.-M. Cannard
P. Mühlens

Sachverhalt und Anträge

I. Die Prüfungsabteilung hat durch die angefochtene Entscheidung vom 16. Juli 2009 die europäische Patentanmeldung Nr. 07020275.9 aufgrund des Artikels 97(2) EPÜ zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde am 16. Juli 2009 durch Einschreiben mit Rückschein an die Anmelderin abgesandt.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit Schreiben vom 31. August 2009 Beschwerde erhoben. Die Beschwerdegebühr wurde am 4. September 2009 entrichtet.

Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.

II. Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 hat die Geschäftsstellenbeamtin der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen einer Beschwerdebegründung sowie darauf aufmerksam gemacht, dass die Beschwerde voraussichtlich als unzulässig verworfen werden wird.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2010 hat die Beschwerdeführerin lediglich den Erhalt der Mitteilung über die Unzulässigkeit der Beschwerde vom 7. Januar 2010 bestätigt. Sie hat keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, wird die Beschwerde gemäß Artikel 108 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

U. Bultmann

M. Ruggiu